

Satzung der Fischereigenossenschaft „Mözener See“ vom 27. November 1997

Präambel:

Die Mitglieder der bisherigen Fischereiwirtschaftsgenossenschaft Mözener See haben aufgrund des § 22 Abs. 8 des Landesfischereigesetzes vom 10. Februar 1996 (GVOBL. Schl.H. S. 211) beschlossen, ihre Satzung den neuen gesetzlichen Erfordernissen anzupassen. Die Satzung erhält damit folgende Fassung:

§ 1 Name und Sitz

Die Genossenschaft führt den Namen „Fischereigenossenschaft Mözener See“ und hat ihren Sitz in Mözen, Kreis Segeberg.

§ 2 Zweck

Die Genossenschaft hat die Aufgabe, innerhalb ihres Fischhegebezirkes (§ 3) die aufgrund des Hegeplanes notwendigen Maßnahmen durchzuführen. Darüber hinaus verfolgt sie eine gemeinsame Bewirtschaftung ihres Hegebezirkes durch entsprechende Nutzung ihres Fischereirechtes.

§ 3 Genossenschaftsgebiet (Fischhegebezirk)

Das Genossenschaftsgebiet umfaßt den Mözener See mit Fischerhaus, bestehend aus den Flurstücken 1/1 der Flur 7 Gemarkung Mözen groß 131.11.38 ha und 88/64 der Flur 6 Gemarkung Mözen groß 0.03.07 ha, zusammen 131.14.45 ha.

§ 4

Ausübung der Hege und der Fischerei

1. Die Genossenschaftsmitglieder verzichten darauf, die Fischerei im Genossenschaftsgebiet selbst auszuüben oder für sich durch andere als die Genossenschaft ausüben zu lassen. Die Mitgliederversammlung beschließt, inwieweit das Fischereigewässer durch Verpachtung oder Erteilung von Erlaubnisscheinen genutzt werden soll. Dabei ist der Berufsfischerei bzw. in einem deutschen Sportfischerverband organisierten, in den Gemeinden des Amtes Leezen ansässigen Angel- und Wassersportvereinen, der Vorzug zu geben. Die Genossenschaft behält sich die Hege innerhalb ihres Fischhegebezirkes vor und wird, soweit sie das Fischereirecht verpachtet, diesen Vorbehalt vertraglich festlegen. Inhabern von Fischereierlaubnisscheinen ist darin ausdrücklich jede eigenmächtige Hegemaßnahme zu untersagen.
2. Im Pachtvertrag können darüber hinaus Vereinbarungen über eine Beteiligung des Pächters an der Hege getroffen werden. In diesen Fällen ist vertraglich eindeutig zu vereinbaren, daß der Vorbehalt der Genossenschaft, das alleinige Recht und die Pflicht zur gesetzlichen Hege wahrzunehmen, durch die Beteiligung des Pächters an der Hege nicht beeinträchtigt wird.
3. Die Genossenschaft hält mindestens einmal jährlich eine Hegeversammlung mit den Pächtern ab, in der Informationen über die Fischerei ausgetauscht und der Inhalt der aufzustellenden Hegepläne erörtert werden.
4. Die Genossenschaftsmitglieder sind damit einverstanden, daß den Inhabern von Erlaubnisscheinen bzw. dem/den Pächter(n) oder beauftragten Fischer(n) und deren Gehilfen freier Zutritt zu dem Genossenschaftsgewässer über ihre Grundstücke gestattet wird. Der freie Zutritt ist außerhalb öffentlicher Zuwegungen nur auf den kürzesten zum Gewässer führenden Feldrandstreifen und den am Gewässer entlangführenden äußersten Uferrandstreifen beschränkt, sofern es sich um Wiesenland vor dem ersten Schnitt und anderes Ackerland vor der Ernte handelt. Etwaige Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

In ihren Grenzen eingefriedete Hausgrundstücke, andere landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Kulturen oder extensiv genutzte Flächen sind vom freien Zutritt ausgenommen.

§ 5 Genossenschaftsmitglieder

1. Mitglieder der Genossenschaft sind alle Mitglieder des bisherigen Wasser- und Bodenverbandes Leezener Au, die Eigentum an Grundstücken in den Gemeinden Leezen, Kükels und Mözen im bisherigen Verbandsgebiet hatten und die durch die Schaffung des früher verbands- jetzt genossenschaftseigenen Gewässervermögens genossenschaftsanteilige Fischereiberechtigte sind. Das Verbandsgebiet hatte seinerzeit eine Größe von 292.14.37 ha, somit ergeben je ha des ehemaligen Verbandsgebietes 0,44.89 ha Anteil am Gewässer.
2. Bei Eigentumswechsel an einem die Mitgliedschaft begründenden Anteil am Gewässer geht die Mitgliedschaft auf den neuen Eigentümer über. Der Wechsel ist vom bisherigen Eigentümer oder dem neuen Eigentümer der Genossenschaft mitzuteilen.
3. Das Grundstückseigentum kann losgelöst vom Eigentumsanteil am Gewässer veräußert werden.

Die Genossenschaft hat in jedem Falle der Veräußerung der Gewässeranteile Vorkaufsrecht für den Erwerb dieser Anteile. Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist binnen 4 Wochen nach Kenntnisnahme der beabsichtigten Veräußerung durch die Genossenschaft gegenüber den Vertragsparteien zu erklären.

4. Erwirbt die Genossenschaft Gewässeranteile, so nimmt der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter das damit erworbene Stimmrecht wahr.

§ 6 Organe

Organe der Genossenschaft sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Genossenschaftsmitgliedern im Genossenschaftsgebiet.

Soweit die Genossenschaftsmitglieder Gebietskörperschaften sind, wird das Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter, im Verhinderungsfall durch deren Vertreter im Amt oder durch von der Gebietskörperschaft besonders hierzu beauftragte Vertreter wahrgenommen. Soweit andere Genossenschaftsmitglieder verhindert sind, können sie sich in der Mitgliederversammlung durch einen schriftlich dazu Beauftragten vertreten lassen.

2. Alljährlich ist mindestens eine Mitgliederversammlung abzuhalten.
3. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche durch schriftliche Einladung einzuberufen.
4. Abgesehen von den Fällen, in denen der Vorstand eine Mitgliederversammlung für erforderlich hält, sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn Genossenschaftsmitglieder mit insgesamt mindestens 1/3 der Gesamtstimmen dies beantragen.

§ 8

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle die Interessen der Genossenschaft berührenden Angelegenheiten, sofern diese nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, insbesondere:

- a) Satzungsangelegenheiten,
- b) Vorstandswahlen,
- c) Festsetzung der Art der Nutzung der Fischereirechte und Höhe der Nutzungsentgelte,
- d) Feststellung des Hegeplanes für den Fischhegebezirk,
- e) die Erweiterung des Fischhegebezirkes durch Aufnahme weiterer Fischereiberechtigter bzw. Fischereiausübungsberechtigter des Fischereibeirkes,
- f) die gemeinsame Bestellung von Fischereiaufseherinnen bzw. Fischereiaufsehern für den Fischhegebezirk.
- g) die Feststellung des Haushaltsplanes einschließlich der Verwendung der Erträge sowie Erhebung und Verwendung von Umlagen,
- h) die Festsetzung der Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder für Vorstandsmitglieder und ggf. andere für die Genossenschaft tätige Beauftragte,
- i) Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstandes, Auflösung der Genossenschaft und Liquidation des Genossenschaftsvermögens.

§ 9
Beschlussfähigkeit und Stimmrecht
der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung frist- und formgerecht zugegangen ist und mindestens $\frac{1}{5}$ der Gesamtstimmen der Genossenschaftsmitglieder vertreten sind.
2. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten mit ihren Stimmanteilen mit verbindlicher Kraft auch für nicht anwesende Genossenschaftsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Zu einer Beschlussfassung über eine Auflösung der Genossenschaft sowie über eine Satzungsänderung, durch die für die Teilnahme an den Nutzen oder Lasten oder für das Stimmverhältnis ein anderer Maßstab eingeführt werden soll, ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der berechtigten Stimmen erforderlich.
4. Bei Beschlussunfähigkeit ist frühestens nach einer Frist von drei Wochen eine neue Mitgliederversammlung abzuhalten, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Genossenschaftsmitglieder beschlussfähig ist.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. In ihr ist festzuhalten, wieviele Genossenschaftsmitglieder anwesend waren und welchen Umfang das Stimmrecht jedes einzelne Genossenschaftsmitglied vertreten hat. Ferner ist bei den einzelnen Beschlüssen das genaue Abstimmungsverhältnis anzugeben. Die Niederschrift bedarf zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Vorsitzenden bzw. seines Vertreters, des Schriftführers und eines stimmberechtigten Teilnehmers an der jeweiligen Mitgliederversammlung. Eine Durchschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde (§ 20) zur Kenntnis zu geben.
6. Der Umfang des Stimmrechts eines Genossenschaftsmitgliedes richtet sich nach den im Genossenschaftskataster aufgeführten Genossenschaftsanteilen am Gewässer. Je festgestellte angefangene Hektar-Gewässerfläche entspricht einer Stimme; ergeben sich Bruchteile einer Stimme, werden diese auf eine volle Stimme aufgerundet.

§ 10 Mitglieder des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus
 1. dem Vorsitzenden und
 2. vier weiteren Mitgliedern, von denen ein Mitglied Stellvertreter des Vorsitzenden ist, die anderen Kassenverwalter, Schriftführer und der Gewässerwart der Genossenschaft sind.
2. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich; sie erhalten Ihre Auslagen und Fahrtkosten erstattet. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung eine Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes festlegen.

§ 11 Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre aus ihrer Mitte gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Vorstandsmitglieder müssen ausscheiden, wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäß § 5 entfallen. Ersatzwahlen für sie sind unverzüglich durchzuführen; bis dahin bleiben diese Vorstandsmitglieder im Amt.

Sofern eine Neu- bzw. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer vierjährigen Legislaturperiode nicht erfolgt, bleiben diese Vorstandsmitglieder bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Die Wahl jedes Vorstandsmitgliedes erfolgt in offener Wahl und durch Handzeichen, wenn niemand widerspricht, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgang keine der vorgeschlagenen Personen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat die Interessen der Genossenschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen. Er führt die Geschäfte der Genossenschaft. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Anlegen und Führen des Genossenschaftskatasters sowie der Stimmliste
 - b) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Führen der Kassengeschäfte,
 - e) Aufstellen und Vorlage des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
 - f) Überwachung der genossenschaftlichen Einrichtungen und des Vermögens,
 - g) Fischereiaufsicht einschließlich Schutz- und Schonmaßnahmen im Genossenschaftsgebiet,
 - h) Schriftwechsel und Vornahme von Bekanntmachungen in allen Genossenschaftsangelegenheiten,
 - i) Aufstellung des Hegeplanes der Genossenschaft sowie Durchführung desselben nach Genehmigung durch die obere Fischereibehörde.

§ 13 Beschlufassung des Vorstandes

1. Der Vorstand hält seine Sitzung unter dem Vorsitz des Vorsitzenden ab, der ebenso wie die anderen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat. Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung geladen und daß mit Einschluß des Vorsitzenden mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsitzenden anzuzeigen. Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Mal zur Beratung über denselben Gegenstand einberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Einberufung des Vorstandes soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
2. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Eine Beschlufassung kann nur unter dem Vorsitz des Vorsitzenden oder seines ständigen Vertreters erfolgen.

3. In Angelegenheiten, die der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen, entscheidet der Vorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat der Vorsitzende alsbald die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 14

Haushaltsplan und -rechnung

1. Das Haushaltsjahr der Genossenschaft läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.
2. Über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft hat der Vorstand alljährlich einen Haushaltsplan aufzustellen. Innerhalb der ersten sechs Monate ist über die wirklich entstandenen Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes

§ 15

Teilnahme an Nutzen und Lasten

Die Teilnahme an den Nutzen und Lasten richtet sich nach den Flächenanteilen der Genossenschaftsmitglieder. Zur Feststellung des Teilnehmerverhältnisses stellt der Vorstand ein Kataster auf.

§ 16

Aufstellung des Katasters Datenschutz

Die Anteile der Genossenschaftsmitglieder werden nach ihrem Flächenanteil von dem Vorstand festgestellt.

Die Flächen der einzelnen Genossenschaftsmitglieder werden aus den Unterlagen des Verbandskatasters ermittelt. Genossenschaftsmitglieder erhalten eine Ausfertigung ihres Katasters. Die Bestimmungen der Datenschutzgesetze werden bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder beachtet.

§ 17 Überschüsse und Beiträge

Reinerträge und Beiträge sind nach Maßgabe des Katasters (§16) vom Vorstand aufgrund der Beschlüsse der Mitgliederversammlung festzusetzen und an die Genossenschaftsmitglieder abzuführen bzw. von diesen einzuziehen.

§ 18 Kassenverwalter

Die Verwaltung der Genossenschaftskasse wird von dem Kassenverwalter wahrgenommen, welcher von den übrigen Vorstandsmitgliedern beaufsichtigt wird. Die Zahlungsgeschäfte sind grundsätzlich über eine Bank bzw. Sparkasse abzuwickeln.

§ 19 Bekanntmachungen

1. Die für die Mitglieder bestimmten Bekanntmachungen werden in ortsüblicher Weise vorgenommen. Für die Bekanntmachung längerer Schriftstücke genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem diese eingesehen werden können.
2. Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen werden in der am Sitz der Genossenschaft verbreiteten Tageszeitung – Segeberger Zeitung – veröffentlicht.

§ 20 Aufsicht

Die Fischereigenossenschaft untersteht der Aufsicht des Landes nach Maßgabe des § 52 des Landesverwaltungsgesetzes. Aufsichtsbehörde ist die oberste Fischereibehörde.

§ 21 Übergangsvorschrift

Bestehende Verpflichtungen des ehemaligen Wasser- und Bodenverbandes Leezener Au sind auf die Genossenschaft übergegangen.

§ 22

Aufhebung der bestehenden Satzung

Diese Satzungsneufassung ersetzt die bisher gültige Fassung der Fischereiwirtschaftsgenossenschaft Mözener See vom 24. August 1995, die am 13. Oktober 1995 vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei des Landes Schleswig-Holstein genehmigt wurde.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Genehmigung durch das Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein in Kraft.

Mözen, den 27. November 1997

Der Vorstand
der Fischereigenossenschaft
Mözener See

Martin G. B. ...
Hans Richter-Hard
Martin ...
Rolf ...
Mare ...

Nach § 23 Abs. 2 in Verbindung mit § 22 Abs. 8 des Landesfischereigesetzes vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 211), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), geändert durch Art. 6 des Behördenstrukturanpassungsgesetzes vom 12. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 471), genehmige ich die vorstehende Neufassung der Satzung der Fischereigenossenschaft Mözener See vom 27. November 1997

Kiel, den 15. Januar 1998



Ministerium
für ländliche Räume, Landwir-
schaft, Ernährung und Touris-
mus des Landes Schleswig-
Holstein

Dr. Peter ...